OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100232/17/JS

Datum:
Linz, 24. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Ing. Mag. S B, vertreten durch x, vom 3.4.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 1.3.2024, GZ: BHRO/923130209201/23, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.6.2023, GZ: BHROBA-2017-446145/91-JC, wurde der M B Gesellschaft m.b.H. gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aufgetragen, eine (im Bescheidspruch näher beschriebene) Containeranlage auf den Grundstücken Nr. x1 und Nr. x2, beide Grundbuch x N, „binnen einer Frist von 1 Monat“ zur Gänze zu entfernen.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1.3.2024 wurde dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der M B Gesellschaft m.b.H. eine Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 am 22.8.2023 vorgeworfen, da (zusammengefasst) die Container „zumindest bis zum 22.8.2023“ nicht entsprechend dem Bauauftrag vom 22.6.2023 von den Grundstücken entfernt wurden.

Die belangte Behörde begründete ihr Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass der Bauauftrag am 26.6.2023 an die M B Gesellschaft m.b.H. rechtswirksam zugestellt worden sei. Am 22.8.2023 sei die Containeranlage noch immer an der genannten Örtlichkeit gestanden.

1.3. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 3.4.2024. Darin moniert der Beschwerdeführer (zusammengefasst), dass ihm der Bauauftrag vom 22.6.2023 bislang nicht wirksam zugestellt worden sei. Darüber hinaus seien die Container fristgerecht entfernt worden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bauauftrag vom 22.6.2023 wurde mit RSb-Brief an die (unvertretene) M B Gesellschaft m.b.H. übersandt. Die Beurkundung der Zustellung des RSb-Briefs am 26.6.2023 durch den postalischen Zusteller weist eine handschriftlich unterfertigte Übernahmebestätigung und den Hinweis „Übernahmeverhältnis: Angestellter des berufsmäßigen Parteienvertreters“ bzw. „Identität geprüft“) auf. Gegen den Bauauftrag vom 22.6.2023 wurde keine Beschwerde erhoben.

3. Beweiswürdigung

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in deren Bauakt zu GZ: BHROBA-2017-446145 sowie durch Beischaffung von Auszügen aus dem Grundbuch und Firmenbuch. Die (insoweit unstrittigen) Feststellungen gründen zwanglos auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aus rechtlichen Überlegungen aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u. a.) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt. Tatbildlich ist somit die Nichterfüllung einer bestimmten baubehördlichen Anordnung, worunter jede Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht zu verstehen ist, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsbescheides ist (vgl. *Pabel*, Oö Baurecht, 2019, Rz 25 zu § 57). Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten stellt somit ein Unterlassungsdelikt (vgl. VwGH 8.4.2014, 2011/05/0031) in Form eines Dauerdelikts dar. Bei einem Dauerdelikt beginnt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören, bei solchen Delikten erfüllt die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

4.4. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Geht man mit der belangten Behörde davon aus, dass der Bauauftrag vom 22.6.2023 der M B Gesellschaft m.b.H. am Montag, 26.6.2023, rechtswirksam zugestellt wurde, so endete die vierwöchige Beschwerdefrist damit am Montag, 24.7.2023. Da gegen den Bauauftrag vom 22.6.2023 keine Beschwerde erhoben wurde, wurde er (im Falle einer rechtswirksamen Zustellung) mit Ablauf des letzten Tages der Beschwerdefrist rechtskräftig.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich der Eintritt der Rechtskraft des Leistungsbescheides auch für die Frage der Zeit, in der die Leistung zu erbringen ist, von Bedeutung. Wird etwa keine Frist festgesetzt,

tritt Fälligkeit mit der Rechtskraft ein. Und im Zweifel beginnt dann, wenn eine Frist festgesetzt ist, diese mit dem Eintritt der Rechtskraft zu laufen (vgl. VwGH 3.10.2013, 2012/06/0221). Die einmonatige Erfüllungsfrist für die Entfernung der Container begann nach Eintritt der (von der belangten Behörde angenommenen) Rechtskraft des Bauauftrages sohin am Dienstag, 25.7.2023, zu laufen und endete erst am 25.8.2023.

4.6. Da sohin im vorgeworfenen Tatzeitpunkt, 22.8.2023, die einmonatige Erfüllungsfrist zur Entfernung der Containeranlage (schon nach der Begründung des Straferkenntnisses) noch gar nicht abgelaufen war, wurde dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer zu Unrecht die Nichterfüllung des Bauauftrag vom 22.6.2023 durch die M B Gesellschaft m.b.H. vorgeworfen. Das angefochtene Straferkenntnis ist sohin gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG schon aus diesem Grund aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, sodass es auf das Beschwerdevorbringen nicht mehr ankommt.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack